

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung:*

.....

3. — Gegenüber der Lohnpfändung als solcher wendet der Rekurrent in erster Linie ein, er sei seit vielen Jahren selbständiger Automechaniker (Störmechaniker) mit eigener kleiner Werkstätte und stehe nicht in einem Dienstverhältnis. Dem widerspricht aber der von A. Schmid, Platztor-Garage in St. Gallen, ausgestellte «Lohnausweis», dem das Betreibungsamt seine Feststellungen über den Stundenlohn, die Arbeitszeit und den 14-tägigen Zahltag entnommen hat. Sollten aber auch die Angaben des Rekurrenten zutreffen, er also Handwerksmeister und A. Schmid sein Kunde (Besteller) sein, so wäre eine Lohnpfändung gleichfalls zulässig. Dass Werklohn, soweit er sich als Entgelt für persönliche Arbeit des Schuldners erweist, gleichwie Lohn aus einem Dienstverhältnis der Pfändung gemäss Art. 93 SchKG unterliegt, hat bereits der Bundesrat entschieden (Archiv 2 Nr. 52), und auf diesem Boden steht auch die ständige Praxis des Bundesgerichts (vgl. BGE 71 III 175-176). Dabei ist Art. 93 SchKG sowohl zugunsten des Schuldners wie auch gegen ihn anzuwenden. Einerseits ist die Pfändbarkeit von Werklohn nach Massgabe jener Vorschrift beschränkt (als gewöhnliche Forderung wäre er, unter Vorbehalt von Art. 92 Ziff. 5 SchKG, unbeschränkt pfändbar). Andererseits unterliegen der Pfändung nicht nur gegenwärtige, sondern auch künftige Werklohnforderungen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass der Besteller (Werklohnschuldner) bekannt sei, und dass man bereits mit solchen künftigen Forderungen rechnen könne. Das trifft nicht nur dann zu, wenn die (in Zukunft auszuführenden) Arbeiten schon bestellt sind, sondern auch, wenn der Schuldner mit dem Besteller in einer dauernden Geschäftsbeziehung steht, die (sei es auch ohne zum vornherein bestehende rechtliche Bindung) fortlaufende künftige Bestellungen erwarten lässt. Ein solcher

Sachverhalt darf hier zum mindesten angenommen werden, sofern entgegen dem Anschein kein Dienstverhältnis bestehen sollte. Der von A. Schmid ausgestellte «Lohnausweis» macht es nämlich mindestens wahrscheinlich, dass er Autoreparaturbestellungen jeweilen an den Rekurrenten weitergibt, und zwar bis zur Ausschöpfung einer normalen Arbeitszeit. Es wird alsdann nicht über jeden dieser Werkverträge abgerechnet, sondern alle zwei Wochen nach Massgabe der aufgewendeten Zeit. In einem solchen Falle kann einfach wie bei einer Dienstlohnforderung vorgegangen werden, jedenfalls wenn die bisherige Geschäftsabwicklung erwarten lässt, der Dritte werde den Schuldner jederzeit voll mit Arbeit versehen und daher voll entlohnen. Lohnausfall zufolge Krankheit (worauf sich der Rekurrent beruft) kann ebenso wie eine sonstige Veränderung der für die Lohnpfändung massgebenden Verhältnisse auf dem Weg eines Revisionsgesuches beim Betreibungsamt geltend gemacht werden (BGE 50 III 124). Sollte es aber zeitweilig zu Unterbrechungen der Arbeit für A. Schmid nur wegen (mindestens ebenso hoch berechneter) Arbeiten für Gelegenheitskunden kommen, so wäre dies natürlich kein Grund zur Ermässigung der Lohnpfändung.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer:*

Der Rekurs wird abgewiesen.

**18. Entscheid vom 16. August 1951 i. S. Lang.**

Grundsätzliche Unzulässigkeit neuer Vorbringen im Rekurs an das Bundesgericht. Art. 79<sup>1</sup> OG.

In der leeren Pfändungsurkunde (Art. 115<sup>1</sup> SchKG) Näheres über die Verdienst- und Familienverhältnisse des Schuldners anzugeben, ist dem Betreibungsamt anheimgestellt, aber nicht vorgeschrieben (Formular Nr. 7 f/g).

Ein Auskunftsgesuch an das Betreibungsamt verlängert nicht die Frist zur Beschwerde über die Ausstellung der leeren Pfändungsurkunde. Art. 17 SchKG.

En principe il n'est pas permis d'alléguer des faits nouveaux dans un recours au Tribunal fédéral. Art. 79 al. 1 OJ.

La loi ne prescrit pas à l'office de fournir des indications précises sur le gain et la situation de famille du débiteur dans le procès-verbal de carence (art. 115 al. 1 LP); la question est laissée à sa libre appréciation (formule N° 7 f/g).

Le fait d'adresser à l'office une demande de renseignements n'a pas pour effet de prolonger le délai pour porter plainte contre la manière dont le procès-verbal de carence a été rédigé. Art. 17 LP.

In via di massima, il ricorrente non può allegare dei fatti nuovi col ricorso al Tribunale federale. Art. 79 cp. 1 OG.

La legge non prevede l'obbligo di fornire delle indicazioni precise sul guadagno e sulle condizioni di famiglia del debitore nel verbale di pignoramento valevole quale attestato di carenza di beni (art. 115 cp. 1 LEF); sull'opportunità di siffatte indicazioni decide l'ufficio secondo il suo libero apprezzamento (modulo n. 7 f/g).

Il fatto d'inoltare all'ufficio una domanda d'informazioni non ha per effetto di prolungare il termine per interporre reclamo contro il modo in cui è stato redatto il verbale di pignoramento che costituisce pel creditore l'attestato di carenza di beni. Art. 17 LEF.

A. — In der Betreibung des Rekurrenten gegen den Bauarbeiter Amsler stellte das Betreibungsamt Basel-Stadt eine leere Pfändungsurkunde als Verlustschein aus. In der Rubrik des Formulars Nr. 7 g für das Ergebnis des Pfändungsvollzuges fügte es dem vorgedruckten Text, wonach kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden konnte, bei: « 3 Kinder ».

B. — Der Gläubiger hielt diese Angabe für unzureichend. Er beschwerte sich bei der Aufsichtsbehörde mit dem Antrag, das Betreibungsamt sei anzuweisen, ihm « die Angaben über den Arbeitgeber, das Einkommen und das Existenzminimum, sowie über das Alter und die Verhältnisse seiner Kinder (letzteres soweit sie minderjährig sind) zukommen zu lassen », entsprechend den von ihm bereits dem Fortsetzungsbegehren beigehefteten « Richtlinien » für die Ausfüllung der Pfändungsurkunde.

C. — Von der kantonalen Aufsichtsbehörde durch Entscheidung vom 18. Juni 1951 abgewiesen, hält der Gläubiger mit vorliegendem Rekurs an der Beschwerde fest.

### Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

1. — Der Rekurrent beantragt erst vor Bundesgericht ergänzend, das Betreibungsamt sei anzuweisen, « in Zukunft auf jeder Pfändungsurkunde oder Verlustschein, bei welcher Lohnpfändung in Betracht zu ziehen ist, die genaue Berechnung des Existenzminimums des Schuldners, sowie seine Einkommensverhältnisse aufzuführen ». Dieser Antrag umschreibt den Inhalt der angeführten Weisung der Sache nach übereinstimmend mit dem schon in kantonaler Instanz gestellten Antrage. Soweit er auf eine über den vorliegenden Pfändungsvollzug hinausgehende Weisung abzielt, ist darauf schon deshalb nicht einzutreten, weil neue Anträge vor Bundesgericht nach Art. 79 Abs. 1 Satz 2 OG grundsätzlich nicht zulässig sind. Als neues Vorbringen ist ferner die Rüge unbeachtlich, das Betreibungsamt habe die Stunde des Pfändungsvollzuges, entgegen Art. 112 SchKG, in der Pfändungsurkunde nicht angegeben.

2. — Weder Art. 115 Abs. 1 SchKG noch der Text des für leere Pfändungsurkunden aufgestellten obligatorischen Formulars (Nr. 7 f/g) verpflichten das Betreibungsamt zu den vom Rekurrenten gewünschten Angaben. Gewiss enthält die Rubrik für das Ergebnis des Pfändungsvollzuges neben dem Vordruck freien Platz, den das Betreibungsamt mit ergänzenden Bemerkungen ausfüllen kann. Einige Ämter pflegen dies denn auch zu tun, um Rückfragen des Gläubigers wenn möglich zu vermeiden (wie in der Vernehmlassung der Technischen Kommission der Konferenz der Betreibungs- und Konkursbeamten der Schweiz vom 5. Dezember 1944 zum Entwurf dieses neuen Formulars ausgeführt wurde). Allein es ist jedem Amte freigestellt, dies im einzelnen Falle zu tun oder gänzlich davon abzusehen oder sich auf eine kurze Bemerkung (wie hier über die Kinderzahl) zu beschränken. Auf diesem Boden steht hinsichtlich des Verzeichnisses der Kompe-

tenzstücke eindeutig Art. 30 Abs. 4 des Gebührentarifs zum SchKG, der (nur) vorsieht, dass der Gläubiger ein (besonderes) Verzeichnis gegen Entrichtung der in Art. 9 Abs. 3 des Tarifs festgesetzten Gebühr verlangen kann. Entsprechendes muss für die sonstigen Ergebnisse des Pfändungsvollzuges gelten, die das Betreibungsamt nicht von sich aus in der Pfändungsurkunde erwähnen zu sollen glaubte.

3. — Beschwerde und Rekurs sind somit nicht begründet. Ein Begehren um ergänzende Angaben ausserhalb der Pfändungsurkunde, gemäss Art. 8 Abs. 2 SchKG, unter entsprechender Gebührenbelastung, hat der Rekurrent bisher nicht gestellt. Er könnte auf diesem Wege nicht etwa den Lauf einer neuen Beschwerdefrist erzielen, um die Ausstellung einer leeren Pfändungsurkunde überhaupt anfechten zu können. Selbst wenn er solchen Aufschluss binnen zehn Tagen seit Erhalt der leeren Pfändungsurkunde nachgesucht hätte, wäre die mit deren Zustellung und der damit bewirkten Kenntnis des negativen Erfolges des Pfändungsbegehrens in Gang gekommene Beschwerdefrist nach Art. 17 SchKG nicht verlängert worden (BGE 73 III 114). Von dieser gesetzlichen Ordnung darf nicht abgewichen werden. Damit ist der Frage nicht vorgegriffen, ob eine rechtzeitig mit dem Begehren um Anordnung einer effektiven Pfändung eingereichte Beschwerde nachträglich in Begehren und Begründung geändert und ergänzt werden dürfe, wenn dies dem Gläubiger erst auf Grund seither erhaltener Aufschlüsse möglich ist, und wie der Gläubiger vorgehen könne, wenn das Betreibungsamt selbst sich bei Ausstellung der leeren Pfändungsurkunde von unrichtiger (allenfalls vom Schuldner zu verantwortender) Tatsachenfeststellung leiten liess.

*Demnach erkennt*

*die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer :*

Der Rekurs wird abgewiesen.

### 19. Arrêt du 10 juillet 1951 dans la cause Leischner.

*Art. 92 ch. 3 LP.* Des recherches scientifiques ne constituent pas en soi une profession.

*Art. 110 al. 3 LP.* En cas de nouvelle saisie, le procès-verbal doit indiquer le numéro de la poursuite ou de la série, ainsi que le montant total des créances.

*Art. 92 Z. 3 SchKG.* Wissenschaftliche Forschungen stellen an und für sich keinen Beruf dar.

*Art. 110<sup>s</sup> SchKG.* Bei nochmaliger Pfändung soll die Pfändungsurkunde die Betreibungs- oder Gruppennummer und den Gesamtbetrag der Forderungen angeben.

*Art. 92 cifra 3 LEEF.* Le ricerche scientifiche non costituiscono in sé una professione.

*Art. 110 cp. 3 LEEF.* In caso di nuovo pignoramento, il verbale deve indicare il numero dell'esecuzione o del gruppo, come pure l'importo totale dei crediti.

Geiser, qui poursuit Leischner en paiement de 3300 fr., a obtenu la mainlevée provisoire de l'opposition à concurrence de 1800 fr. Il a néanmoins requis la continuation de la poursuite pour la totalité de la créance. Donnant suite à cette réquisition, l'Office a saisi, le 8 janvier 1951, au préjudice du débiteur, outre quelques meubles, un aspirateur à poussière et plusieurs outils et appareils, le tout estimé 3725 fr.

Sur plainte du débiteur, l'Autorité de surveillance a prononcé que la saisie ne devait couvrir qu'un capital de 1800 fr. plus les intérêts et frais ; elle y a soustrait une table et un bureau.

Leischner a déféré cette décision au Tribunal fédéral.

*Considérant en droit :*

1. — Selon le recourant, qui admet la saisie de l'aspirateur à poussière, les autres appareils saisis seraient indispensables à ses recherches scientifiques. Mais de telles recherches ne constituent pas en soi une profession au sens de l'art. 92 ch. 3 LP. Pour qu'elles puissent y être assimilées, il faut en particulier qu'elles tendent à assurer l'entretien du débiteur. C'est uniquement dans la mesure